



VERFÜGUNG

vom 10. November 1998



Richterswil. Quartierplan Hirtenstal

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Beschluss vom 11. August 1998 setzte der Gemeinderat Richterswil den Quartierplan Hirtenstal fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. August 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. Oktober 1998 kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die bestehende Überbauung und die Breitenstrasse, im Süden durch die Bodenstrasse sowie den Haberächerliweg und im Westen durch die Reidholzstrasse und das Bahnareal der Südostbahn begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Richterswil.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen sowie zwei von der Reidholzstrasse abzweigende Erschliessungs-Stichstrassen (Ost und West) mit Kehrplätzen. Die Burghaldenstrasse ist für die bestehende Bebauung knapp genügend.

Die an den beiden neuen Erschliessungsstrassen zwischen 15 m bis 20,5 m und an der Burghaldenstrasse auf 15,5 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei den Erschliessungsstrassen Ost und West je 12%. Für die der Groberschliessung dienenden Werkleitungen werden Baulinien für Versorgungsleitungen mit Abständen zwischen 5 m bis 9 m festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t**:

- I. Der vom Gemeinderat Richterswil mit Beschluss vom 11. August 1998 festgesetzte Quartierplan Hirtenstal wird, gestützt auf § 159 PBG, gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinde Richterswil wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 10. November 1998
981941/Ome/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

